

**Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit
im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung
der Stellung der Bahá'í**

Berliner Beiträge zum Völkerrecht

Band 1

Hale Enayati

**Die Garantie der individuellen Religionsfreiheit
im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung
der Stellung der Bahá'í**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgelegt von Hale Enayati aus Teheran / Iran, Halle (Saale), 2002

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Kilian
Zweitgutachter: Prof. Dr. Heinrich de Wall

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100 % chlorfrei gebleicht.

© Weißensee Verlag, Berlin 2002
Wilhelm-Wagenfeld-Str. 1, 13086 Berlin
Tel. 0 30 / 91 20 7-100
www.weissensee-verlag.de
e-mail: mail@weissensee-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Chili Grafik-Design, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1610-9503
ISBN 3-934479-82-0

*Meinen lieben Eltern
Simin und Kaveh Abedian*

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis	S. 13
Vorwort	S. 17
Einführung	S. 18
1. Teil: Die Bahá'í-Religion	S. 25
A) Einführung	S. 25
B) Grundprinzipien und Lehren der Bahá'í-Religion	S. 26
I.) Die Einheit Gottes	S. 26
II.) Die Einheit der Manifestationen Gottes und der Religionen	S. 27
III.) Die Einheit der Menschheit	S. 29
IV.) Einige soziale Lehren der Bahá'í-Religion	S. 30
1.) Die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern	S. 30
2.) Das Bahá'í-Gemeinwesen	S. 31
3.) Die Einheit von Religion und Wissenschaft	S. 33
V.) Geistige Aspekte des Bahá'í-Glaubens	S. 34
1.) Das Leben nach dem Tod	S. 34
2.) Die Bedeutung von Gesetzen und die Freiheit des Menschen	S. 35
3.) Ethische Grundsätze	S. 36
4.) Die selbständige Suche nach der Wahrheit	S. 37
C) Die Geschichte der Bahá'í-Religion	S. 38
I.) Der Báb	S. 38
II.) Das Leben und die Werke Bahá'u'lláhs	S. 39
1.) Kindheit und Jugend	S. 39
2.) Bahá'u'lláh während der Bábí-Zeit	S. 40
3.) Die Geburt der Offenbarung	S. 40
4.) Bagdad und Sulaymáníyyih	S. 41
5.) Zurück aus der Wildnis	S. 42
6.) Die Verkündigung im Garten Riḍván	S. 44
7.) Konstantinopel und Adrianopel	S. 44
8.) 'Akká	S. 45
9.) Die letzten Jahre: Mazra'ih und Bahjí	S. 47
III.) Die Entwicklung und der heutige Stand der Bahá'í-Gemeinde	S. 48
IV.) Die Bahá'í in Deutschland	S. 51
D) Die Gemeindeordnung der Bahá'í	S. 54
I.) Einführung	S. 54
II.) Die gewählten Institutionen	S. 55
1.) Das Universale Haus der Gerechtigkeit	S. 55
2.) Nationale Geistige Räte	S. 57
3.) Die Nationaltagungen	S. 58
4.) Örtliche Geistige Räte	S. 58
III.) Das Neunzehntagefest	S. 59

2. Teil: Die individuelle Religionsfreiheit im Völkerrecht	S. 61
A) Der Status einer Religionsgemeinschaft im Völkerrecht	S. 61
B) Die individuelle Religionsfreiheit im universellen Völkerrecht	S. 66
Begriffserklärung	S. 66
I.) Bestimmungen über die Religions- und Überzeugungsfreiheit in der Obhut der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen und Deklarationen	S. 66
1.) Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945	S. 66
2.) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948	S. 68
a) Kurze Entstehungsgeschichte	S. 68
b) Relevante Artikel	S. 69
c) Artikel 18	S. 70
aa) Tragweite	S. 70
bb) Glaubenswechsel	S. 72
cc) Manifestationsarten	S. 73
dd) Schranken der Bekenntnisfreiheit	S. 75
d) Rechtliche Bindungswirkung der AEMR	S. 76
e) Durchsetzung der AEMR	S. 77
3.) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966	S. 79
a) Kurze Entstehungsgeschichte	S. 79
b) Relevante Artikel	S. 80
c) Artikel 18	S. 80
aa) Tragweite	S. 81
bb) Glaubenswechsel	S. 83
cc) Manifestationsarten	S. 84
dd) Zwang (Abs. 2)	S. 85
ee) Einschränkungsmöglichkeiten	S. 86
ff) Elterliches Erziehungsrecht (Abs. 4)	S. 88
d) Rechtliche Wirkung	S. 90
e) Vorbehalte	S. 91
f) Durchführung und Überwachung der Vertragspflichten	S. 91
g) Auslegung des Vertrages	S. 93
4.) Die Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben vom 25. November 1981	S. 94
a) Entstehungsgeschichte	S. 94
b) Inhalt	S. 97
aa) Die Präambel	S. 98
bb) Artikel 1	S. 98
cc) Art. 2-4	S. 100
dd) Art. 5	S. 101
ee) Art. 6	S. 102
ff) Art. 7	S. 104
gg) Art. 8	S. 104
c) Rechtliche Wirkung der Deklaration	S. 104
d) Erklärungen bei der Verabschiedung	S. 104

e) Durchsetzung der Deklaration	S. 105
5.) Überlegungen und Vorarbeiten für eine Konvention betreffend Glaubens- und Überzeugungsfreiheit	S. 107
Zusammenfassung 1	S. 110
6.) Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948	S. 112
7.) Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966	S. 113
8.) Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966	S. 114
9.) Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989	S. 116
10.) Internationales Übereinkommen gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985	S. 118
11.) Internationales Abkommen zum Schutz von Arbeitsimmigranten und deren Familienmitglieder vom 18. Dezember 1990	S. 119
12.) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998	S. 120
Zusammenfassung 2	S. 121
II.) Die Glaubens- und Überzeugungsfreiheit in einigen anderen Bestimmungen des universellen Völkerrechts	S. 122
1.) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 und Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961	S. 122
a) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951	S. 122
b) Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954	S. 123
c) Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961	S. 123
2.) Die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14. Dezember 1960 und das zugehörige Protokoll	S. 123
3.) Die ILO-Übereinkommen	S. 125
III.) Der Schutz der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit in Bestimmungen des Minderheitenrechts	S. 129
1.) Allgemeines	S. 129
2.) Inhalt der in Art. 27 religiösen Minderheiten zugesicherten Rechte	S. 131
a) Der Begriff der Minderheit	S. 131
b) Der Inhalt der Rechte	S. 133
3.) Die Deklaration über Minderheitenrechte vom 18. Oktober 1992	S. 134
4.) Regionale Abkommen	S. 134
Zusammenfassung 3	S. 135

C) Die individuelle Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Rahmen einiger regionaler Abkommen	S. 136
I.) Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (i.d.F. des Prot. Nr.11 vom 11. Mai 1994)	S. 136
II.) Die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969	S. 140
III.) Die Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26. Juni 1981	S. 143
Zusammenfassung 4	S. 146
D) Völkerrechtlicher Mindeststandard der individuellen Religions- und Überzeugungsfreiheit	S. 147
E) Völkerrechtliche Rechtsdurchsetzungsmittel	S. 148
Zusammenfassung 5	S. 153
3. Teil: Die Glaubensfreiheit im traditionellen islamischen Recht	S. 155
A) Einleitung und Abgrenzung	S. 155
B) Entwicklung, Merkmale und Rechtsquellen des islamischen Rechts	S. 157
I.) Entwicklung des islamischen Rechts	S. 157
II.) Merkmale des islamischen Rechts	S. 159
III.) Rechtsquellen des islamischen Rechts	S. 160
1.) Der Qur'án	S. 161
2.) Die <i>sunna</i>	S. 161
3.) Der <i>qiyás</i>	S. 162
4.) Der <i>ijmá'</i> (<i>consensus doctorum</i>)	S. 162
C) Konfliktpunkte des traditionellen islamischen Rechts mit dem Völkerrecht	S. 163
I.) Das Völkerrecht des traditionellen Islam	S. 164
II.) Die Stellung der Menschenrechte im traditionellen islamischen Recht	S. 165
1.) Verneinung der Menschenrechte	S. 165
2.) Die islamischen Menschenrechte	S. 166
3.) Der Inhalt der islamischen Menschenrechte	S. 167
a) Die Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung (1981)	S. 167
b) Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 05. August 1990	S. 169
c) Die Arabische Charta der Menschenrechte vom 15. September 1994	S. 171
D) Die Glaubensfreiheit im traditionellen islamischen Recht	S. 174
I.) Der Status von Nicht-Muslimen	S. 174
1.) Der Status der <i>dhimmi</i>	S. 174
2.) Die <i>harbi</i>	S. 177
II.) Das Apostasieverbot	S. 178

III.) Die Stellung der Bahá'í im traditionellen islamischen Recht	S. 183
1.) Der Vorwurf der Apostasie	S. 184
2.) Die Bahá'í als <i>ḥarbi</i>	S. 186
E) Bildet die traditionelle Auffassung des islamischen Rechts bezüglich der Glaubensfreiheit regionales Völkerrecht?	S. 186
I.) Die Frage nach <i>ius cogens</i>	S. 187
II.) Regionales Völkervertragsrecht	S. 191
III.) Regionales Völkergewohnheitsrecht	S. 193
1.) Die Übung	S. 194
2.) Die Allgemeinheit der Übung	S. 197
3.) Die Dauer der Übung	S. 197
4.) Die Einheitlichkeit der Übung	S. 198
5.) Die Rechtsüberzeugung	S. 199
F) Schlussbemerkungen zum islamischen Recht	S. 202
Zusammenfassung des 3. Teiles	S. 204
4. Teil: Ergebnisse und Zusammenfassung	S. 207
A) Gang der Darstellung	S. 207
B) Ergebnisse	S. 207
C) Bewertung und Reaktion auf die Verfolgung der Bahá'í	S. 210
Anhänge	
<i>Anhang 1</i> <i>Zusammenfassung der Verletzungen der Religionsfreiheit in islamischen Staaten</i>	S. 215
<i>Anhang 2</i> <i>Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland</i>	S. 239
<i>Anhang 3</i> <i>Diagramme zur Entwicklung von Bahá'í-Zentren und der Nationalen Geistigen Räte</i>	S. 263
Literatur- und Quellenverzeichnis	S. 265

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfrMRK	Afrikanische Menschenrechtskonvention
ai	amnesty international
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm.	Anmerkung
arab.	arabisch
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BIC	Bahá'í International Community
BIHE	Bahá'í Institute of Higher Education
bzw.	beziehungsweise
Bsp.	Beispiel
BVerFGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
d.h.	das heißt
Doc.	Document
e.V.	eingetragener Verein
ECOSOC	Economic and Social Council
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii
etc.	et cetera
f	folgend
ff	fortfolgend
FN	Fußnote
FP	Fakultativprotokoll
GG	Grundgesetz
GV	Generalversammlung
Hg.	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
i.d.F.	in der Fassung

i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	International Labour Organisation
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Jr.	Junior
Kap.	Kapitel
MRK	Menschenrechtskommission
NGO	non-governmental Organization
No.	number
Nr.	Nummer
NRO	Nicht-Regierungs-Organisation
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organization of African Unity
Prot.	Protokoll
Rdnr.	Randnummer
Res.	Resolution
rev.	Revidiert
Rspr.	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S.	Seite und Satz
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UN	United Nations
UNEP	United Nations Environment Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund (1946-1953); United Nations Children's Fund (seit 1953)
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women

UNO	United Nations Organization
U.S.	United States
v.	von und versus
Verl.	Verlag
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
WHO	World Health Organization
WÜV	Wiener Überkommen über das Recht der Verträge
z.B.	zum Beispiel
ZP	Zusatzprotokoll

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen.

An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei Herrn Prof. Dr. iur. M. Kilian für die Betreuung der Arbeit und die Erstellung des Erstgutachtens, bei Herrn Prof. Dr. iur. H. de Wall, der das Zweitgutachten schrieb sowie bei Herrn Prof. Dr. S. Leder für das religionswissenschaftliche Vor- und Zusatzgutachten bedanken.

Herzlich danken möchte ich auch meinem lieben Ehemann Dr. med. Wafa Enayati sowie meinen Eltern und Geschwistern, die mir durch Ermutigung und praktische Hilfe immer zur Seite standen.

Magdeburg 2002

Hale Enayati

Einführung

Im Journal der Amnesty International wird im August 2000 berichtet, dass der Bahá'í-Glaube, pro Kopf der Anhänger gerechnet, die Religionsgemeinschaft ist, die derzeit weltweit am stärksten verfolgt wird.¹

Der Brennpunkt dieser religiösen Verfolgungen liegt im Iran. Mit Stand vom Juni 2000 befanden sich dort noch elf Bahá'í in Haft. Für vier von ihnen lautete das Urteil auf Todesstrafe.²

1998 war es im Iran zu einer neuen Welle von Verfolgungsakten gegen die Bahá'í gekommen: Am 21. Juli 1998 wurde Rúhu'lláh Rawhání, ein 52-jähriger Bahá'í aus Mashhad, hingerichtet.³

Zeitgleich wurden 36 Lehrer einer Bahá'í-Hochschule (Bahá'í Institute of Higher Education, BIHE) inhaftiert und in 532 private Wohnungen von Bahá'í-Familien eingebrochen. Dabei wurden Eigentum, Lehrmittel, Akten und Geräte, die für die Bahá'í-Hochschule genutzt wurden, beschlagnahmt und eine umfangreiche Menge persönlicher Gegenstände geplündert.⁴ Diese Ereignisse stellten keine Neuigkeit dar: Die Bahá'í-Religion, die im Iran (Persien) des 19. Jahrhunderts entstand und heute dort die größte religiöse Minderheit darstellt⁵, wurde und wird seit ihrem Entstehen verfolgt und unterdrückt. Keine Regierungsform des Iran – weder das Regime der Qájären oder der Pahlavis noch die Regierung der Islamischen Republik – hat die Bahá'í als Religionsgemeinschaft anerkannt oder zumindest von ihrer Verfolgung abgesehen.⁶

Schon der Vorläufer des Stifters des Bahá'í-Glaubens, der Báb (arab., Bed.: das Tor) wurde eingekerkert und 1850 in Tabríz öffentlich hingerichtet. Bahá'u'lláh (arab., Bed.: Herrlichkeit Gottes) selbst verbrachte 40 Jahre seines Lebens in Exil und Gefangenschaft. In den frühen Jahren der Bahá'í-Geschichte erlitten 20.000 Gläubige den Märtyrertod. Bis zu der konstitutionellen Revolution im Jahre 1921 traten immer wieder vereinzelte und spontane

¹ Thomas Schirmacher, *Glauben ist ein Menschenrecht*, in: *ai-Journal*, August 2000.

² Vgl. U.N. Doc. A/55/363, Abs. 73, S. 12 und Annex II, S. 20. Vgl. auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. – Vertretung Berlin, Hg., *Zur Lage der Bahá'í im Iran - Aktuelle Verfolgungslage und deren Hintergründe*, Statement, Berlin, Juni 2000, S. 3.

³ Vgl. U.N. Doc. A/53/423 Abs. 43, Appendix II, 3.

⁴ Siehe U.N. Doc. E/CN.4/1999/32; siehe auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland, Hg., Pressemitteilungen vom Juli 1998 *Der Iran richtet hin*, vom August 1998 *Geheimprozesse und Hinrichtungen*, vom September 1998 *Zwei Todesurteile gegen Bahá'í im Iran*, vom Oktober 1998 *Verhaftungen, Plünderungen, Todesurteile, Keine Ausbildung, Keine Universität (BIHE) – Bahá'í im Iran werden drastisch verfolgt*; Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland, Hg., *Überblick der Fakten zur Schließung der Bahá'í-Hochschule (BIHE) in Iran*; Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland, Hg., *Hintergrundinformation über die Bahá'í-Hochschule (BIHE)*.

⁵ Die Zahl der Bahá'í im Iran beträgt etwa 300.000.

⁶ Vgl. hierzu und zum folgenden: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985.

Verfolgungswellen auf, die das Leben vieler Bahá'í kosteten. Diese Verfolgungen endeten zwar 1921, der offizielle Druck auf die Bahá'í-Gemeinde blieb aber bestehen. Unter Reza Sháh begann eine Politik der systematischen Benachteiligung. Sie hatte zum Ziel, den Bahá'í jeglichen gesetzlichen Schutz zu entziehen und sie zu Bürger zweiter Klasse zu machen: Staatsbeamte und Armeeeoffiziere, die sich zum Bahá'í-Glauben bekannten, verloren ihre Stellung. Ein neues Gesetz bestimmte, dass fortan nur Eheschließungen, die nach muslimischen, jüdischen, christlichen oder zoroastrischen Ritus vollzogen werden, Anerkennung fanden. Der erste Bahá'í-Friedhof in Teheran und die Bahá'í-Schulen, die für die Anhänger aller Religionen offen standen, wurden geschlossen. Auch unter dem weltlichen Regime von Muḥammad Reza Sháh (1941-1979) wurden diese restriktiven Gesetze nicht aufgehoben, sondern durch eine zunehmend zentralisierte Verwaltung systematischer angewandt. 1955 wurde das nationale Bahá'í-Zentrum in Teheran geschlossen und zum größten Teil zerstört. Schon wenige Tage später wurde vom Innenminister im Parlament verkündet, dass die ‚Bahá'í-Sekte‘ verboten und alle Bahá'í-Zentren ‚ausgelöscht‘ werden sollten. Dies löste eine neue Welle von Mord, Raub, Vergewaltigung und Zerstörung aus. Die Gläubigen waren während allen diesen Jahren nicht nur das Ziel von Übergriffen der Behörden und der Polizei, sondern auch das Opfer fanatischer Gruppen, die sich ihrer Straffreiheit sicher sein konnten. Die islamische Revolution im Februar des Jahres 1979 eröffnete ein neues Kapitel in der Geschichte der Verfolgungen. Unmittelbar mit dem Ausbruch der Revolution begannen auch verstärkt tätliche Angriffe gegen die Bahá'í. Nicht zu unrecht schreibt Patrick Flood: „No group felt the fury of the new regime as much as the Bahá'ís.“⁷

In den kommenden Jahren wurde die Bahá'í-Gemeinde auf allen Ebenen systematisch verfolgt⁸: Viele Gläubige, die in Institutionen⁹ der Bahá'í dienten, wurden entführt, ermordet, verhaftet und ohne Anklage lange Zeit gefangengehalten. Viele von ihnen wurden vor Revolutionsgerichten abgeurteilt und exekutiert. Auch eine Reihe anderer Bahá'í erlitten ein ähnliches Schicksal: Sie wurden verhaftet, gefoltert und hingerichtet oder waren das Opfer von fanatischen Bevölkerungskreisen, die manchmal bis zu Tausenden, aufgehetzt und

⁷ Flood, P.J., *The Effectiveness of UN Human Rights Institutions*, S. 103.

⁸ Die folgenden Tatbestände können in einer Reihe von Dokumenten der Vereinten Nationen nachgelesen werden. Vgl. bspw. U.N.Doc. A/49/514; U.N.Doc. A/52/472; U.N.Doc. A/53/423; U.N.Doc. A/54/365; U.N.Doc. A/55/363; U.N.Doc. E/CN.4/1993/41; U.N.Doc. E/CN.4/1994/50; U.N.Doc. E/CN.4/1995/55; U.N.Doc. E/CN.4/1996/59; U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2; U.N.Doc. E/CN.4/1997/63; U.N.Doc. E/CN.4/1998/59; U.N.Doc. E/CN.4/1999/32; U.N.Doc. E/CN.4/2000/35. Zu einzelnen Tatbeständen sind im Text auch einige konkretere Hinweise auf Dokumente der Vereinten Nationen enthalten.

Des Weiteren vgl. auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985.

⁹ Zur Gemeindeordnung der Bahá'í siehe Teil D dieses Kapitels, S. 54ff.

angeführt von Mullás, von Dorf zu Dorf zogen, um die Bahá'í zu bedrohen, einzuschüchtern und oft mit barbarischen Methoden zu zwingen, ihrem Glauben abzuschwören. Insgesamt erlitten seit 1979 mehr als 200 Bahá'í den Tod.¹⁰ Dabei waren die Übergänge zwischen den Mordtaten der Bevölkerung und den behördlichen Maßnahmen fließend. Heilige Stätten der Bahá'í, darunter das Haus des Báb, eine der bedeutendsten heiligen Stätte der Bahá'í, ihre Friedhöfe, historische Orte, Gemeindezentren und andere Einrichtungen wurden zum größten Teil schon 1979 und 1980 enteignet oder zerstört.¹¹ Viele Gräber der Gläubigen wurden geschändet und entweiht.¹² Bahá'í-Schülern wurde der Zugang zur Universität verwehrt¹³, so dass bereits eine gesamte neue Generation der Bahá'í einer höheren Bildung beraubt blieb. Auch die Möglichkeit, einen Lebensunterhalt zu verdienen, wurde den Bahá'í stark eingeschränkt: Schon in den frühen 80er Jahren wurden mehr als 10.000 Gläubige, die in der öffentlichen Verwaltung tätig waren, entlassen. Auch private Arbeitgeber wurden mit Erfolg unter Druck gesetzt, ihren Bahá'í-Angestellten die Arbeitsplätze zu nehmen. Geschäfte, Büros und Fabriken, ebenso private Wohnungen und Häuser von Bahá'í wurden zerstört, beschlagnahmt, geplündert und in Brand gesteckt. Rentenzahlungen an sie wurden eingestellt, bereits geleistete Pensionen wieder zurückverlangt und sowohl ihre Geschäfts- als auch Privatkonten gesperrt.¹⁴

Mag das Ausmaß der Verfolgungen inzwischen aufgrund internationaler Reaktionen, die von Bahá'í weltweit in Gang gesetzt wurden, auch etwas abgenommen haben, so leiden die Bahá'í im Iran nach wie vor unter starkem Druck und Diskriminierungen.¹⁵

Spätestens 1993 wurde mit der Veröffentlichung des Papiers ‚Zur Bahá'í-Frage‘ bewiesen, dass hinter diesen Verfolgungen eine lang angelegte Strategie steckt. ‚Zur Bahá'í-Frage‘ ist ein offizielles Dokument, welches vom Obersten Islamischen Kulturrat verabschiedet und von Ayatollah Khamenei gegengezeichnet wurde. Das Papier geriet durch einen Bericht des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für die Menschenrechte im Iran, Reynaldo Galindo Pohl, an die UN-Menschenrechtskommission ans Licht der Weltöffentlichkeit. Von

¹⁰ Vgl. bspw. U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2 Abs. 69; U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 221.

¹¹ Vgl. bspw. U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2 Abs. 59,60; U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 237-239.

¹² Vgl. bspw. U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2 Abs. 60.

¹³ Vgl. bspw. U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2 Abs. 63; U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 226.

¹⁴ Vgl. bspw. U.N.Doc. E/CN.4/1996/95/Add.2 Abs. 64, 65; U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 228-233 und 235-236.

¹⁵ Vgl. bspw. den Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für Iran an die Generalversammlung vom 8. September 2000: U.N.Doc. A/55/363, Abs. 72-76, S. 11f und Annex II, S. 20.

dieser wurde das Papier auch als authentisch verifiziert und veröffentlicht.¹⁶ In diesem Dekret heißt es unter anderem:

„Die Regierungsbehörden müssen sich (gegenüber den Bahá'í) so verhalten, daß ihr Fortschritt und ihre Entwicklung behindert werden.“

„Sie müssen aus den Universitäten entfernt werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder später, wenn bekannt wird, daß ein Student Bahá'í ist.“

„Es muß ein Plan entwickelt werden, um ihre kulturellen Wurzeln im Ausland anzugreifen und zu zerstören.“

„Gebt ihnen keine Arbeit, wenn bekannt wird, daß sie Bahá'í sind.“

„Verweigert ihnen einflußreiche Positionen, wie zum Beispiel im Bildungsbereich.“¹⁷

Die Bedeutung dieses Dekrets liegt vor allem darin, dass es eindeutig bestätigt, wie bewusst und systematisch die Verfolgungen betrieben werden.

Zu diesen Tatbeständen kommt noch hinzu, dass die Verfassung Irans indirekt die Diskriminierung Andersgläubiger normiert: Ihr Art. 12 bestimmt den shí'itischen Islam zur Staatsreligion und gewährt den sunnitischen Rechtsschulen volle Autonomie. Gleichzeitig erklärt Art. 13, dass nur der zarathustrische Glaube, das Christentum und das Judentum offizielle religiöse Minderheiten darstellen. Nur ihnen steht das Recht auf freie Religionsausübung und Lebensführung nach eigenem religiösem Recht zu, dies allerdings nur „im Rahmen des Gesetzes“. Anderen religiösen Minderheiten, wie eben beispielsweise den Bahá'í, welche die größte religiöse Minderheit im Iran darstellen, steht von Verfassung wegen kein gesetzlicher Schutz zu.

Einige Artikel der iranischen Verfassung gewähren dem Wortlaut nach auch Angehörigen nicht-anerkannter Minderheiten Rechte, indem sie auf Begriffen wie Bürger, Einzelne, Personen oder Nicht-Muslime abstellen. Des Weiteren enthält Art. 19 ein Diskriminierungsverbot. Doch die Rechtswirklichkeit im Iran zeigt, dass diese Artikel nicht zugunsten der Bahá'í ausgelegt werden.

Als Grund für die Verfolgungen wurde von Seiten der iranischen Regierung oft vorgegeben, die Bahá'í seien Spione der U.S.A., Agenten des Zionismus, Kollaborateure des Pahlaví-

¹⁶ Siehe U.N. Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 310; vgl. auch: The Bahá'í World: Iran's Secret Blueprint for the Destruction of the Bahá'í Community und The Bahá'í World: A Translation of the 1991 Iranian Government document on 'the Bahá'í question', zu finden unter: <http://www.bahai.org/article-1-8-3-14.html> und <http://www.bahai.org/article-1-8-3-20.html>.

¹⁷ Deutsche Übersetzung entnommen aus der Pressemitteilung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland 'Überblick der Fakten zur Schließung der Bahá'í Hochschule (BIHE) im Iran'; englische Übersetzung siehe: U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 310.

Regimes, Feinde des Islam, der Regierung und des iranischen Volkes.¹⁸ Dagegen lehren die Bahá'í-Schriften sowohl die Loyalität der Regierung¹⁹ gegenüber als auch die Nichteinmischung in die Parteipolitik. Auch wird Gewaltanwendung abgelehnt. Die Bahá'í weltweit, und so auch im Iran, stellen daher keinerlei politische Bedrohung für die Regierung dar. Dass diese Anklagepunkte nur vorgeschoben sind, wird aber auch dadurch deutlich, dass jedem Todeskandidaten die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, in Freiheit weiter zu leben, sofern er seinem Glauben abschwört. Eine Forderung, mit der die Regierung, wie Klemens Ludwig bemerkt, „den Spionagevorwurf selbst widerlegt“.²⁰

Die wahren Gründe liegen einzig und allein im ‚falschen‘ Glauben. Seit der Hinrichtung zweier Mitglieder des Geistigen Rates von Shiráz am 17. März 1981 kommt dies auch in den Anklageschriften immer wieder zum Ausdruck. Damals war erstmals neben den üblichen falschen Anschuldigungen der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Bahá'í-Institution und die Mitarbeit in der Bahá'í-Gemeinde enthalten. Dieses Urteil eröffnete daher die Möglichkeit, jeden Bahá'í des Iran allein aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Bahá'í-Gemeinde unter Anklage zu stellen.²¹

Gerade in den letzten Jahren wurden von iranischen Gerichten zahlreiche Urteile gefällt, in denen sie die Bahá'í als Mitglieder einer ‚irregeleiteten Sekte‘, als ‚Ungläubige‘ oder sogar als ‚Apostaten‘ bezeichneten. Als solche befinden sie sich praktisch in einem Zustand der Vogelfreiheit.²²

Der Vorwurf der Apostasie, des Abfalls vom Glauben, erklärt sich daraus, dass die Bahá'í in der Person ihres Religionsstifters Bahá'u'lláh einen Propheten nach Muḥammad, und die

¹⁸ Vgl. z.B. U.N.Doc. E/CN.4/1993/41 Abs. 35; U.N.Doc. A/54/365 Abs. 49; U.N.Doc. A/55/363 Annex II 3. (Vorwürfe an Bihnam Mithaqui und Kayvan Khalajabadi); Vgl. auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985, S. 14 und 37;

Vgl. des Weiteren: The Bahá'í World: ‚Justifications‘ of the Persecution; zu finden unter: <http://www.bahai.org/article-1-8-3-21.html>.

¹⁹ Bahá'u'lláh schreibt: „Die Angehörigen dieses Volkes müssen sich, wo immer sie wohnen, der Regierung des Landes als treu, ehrbar und wahrhaftig erweisen.“ (Bahá'u'lláh, *Botschaften aus 'Akká*, 3:8)

²⁰ Ludwig, Klemens, *Bedrohte Völker*, S. 44.

²¹ Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985, S. 14.

²² Vgl. U.N.Doc. A/55/363 Annex II 3.; Vgl.: Urteil des Strafgerichts Teheran I, Abteilung 43, vom 25. Januar 1992 (5.11.1471; Aktenzeichen 700-71-143) in der Strafsache gegen Amir Ḥusayn Hatámí: Die Anklage wurde, soweit es sich um fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung handelte, fallen gelassen, weil das Opfer, ein Bahá'í, also ein ‚Ungläubiger‘, der nicht zu den *dhimmi* zählt, keinen Anspruch auf Schadenersatz hat; oder das Urteil des Strafgerichts 1 Abt. 4 in Shahr-i-Ray in der Strafsache gegen Sulayman and Rahman Iynullahi vom 9. September 1993 (nr. 508-30/6/72; Aktenzeichen: 822-2-21): Beide wurden vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, weil das Opfer „ein Mitglied der irregeleiteten und irreleitenden Sekte des Bahá'ismus war“. Auch die Klage auf Zahlung des Blutgeldes wurde zurückgewiesen (vgl. hierzu: U.N.Doc. E/CN.4/1994/50 Abs. 162);

Vgl. auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V. – Vertretung Berlin, Hg., *Zur Lage der Bahá'í im Iran – Aktuelle Verfolgungslage und deren Hintergründe*, Statement, Berlin, Juni 2000, S. 5.

Offenbarung Bahá'u'lláhs als eine nachqur'ánische Offenbarungsreligion ansehen. Damit lehnen sie gleichzeitig das islamische Dogma der Endgültigkeit der Offenbarung des Propheten Muḥammad ab und sind somit unmittelbar vom Apostasieverbot betroffen.²³

Als ‚Ungläubige‘ werden im islamischen Recht in der Regel nur Atheisten oder Polytheisten bezeichnet. Da die Bahá'í-Religion den Glauben an einen einzigen Gott als eines ihrer Grundprinzipien hat und da sie darüber hinaus die einzige unter den Weltreligionen ist, welche neben dem Islam Muḥammads Anspruch, ein Offenbarer Gottes zu sein, voll anerkennt²⁴, sollte eigentlich keinem Bahá'í der Tatbestand des Unglaubens vorgeworfen werden können.

Diese Arbeit möchte sich aus Anlass der anhaltenden Verfolgungen und Diskriminierungen die Frage stellen, welche Rechte das Völkerrecht derzeit Anhängern einer Religion einräumt. Die Frage nach völkerrechtlichen Bestimmungen zur individuellen Religionsfreiheit ist für die Stellung der Bahá'í vor allem auch deshalb sehr wichtig, da die Bahá'í heute weltweit verbreitet sind, der Bahá'í-Glaube jedoch in keinem Staat die dominierende oder Staatsreligion darstellt. Deswegen stellt sich umso dringender die Frage, ob die Staaten nicht zumindest durch völkerrechtliche Bestimmungen angehalten werden können, den Bahá'í Rechte und Freiheiten einzuräumen.

Auch der Iran hat sich auf völkerrechtlicher Ebene dazu verpflichtet, seinen Bürgern die Menschenrechte zu gewährleisten. Denn der Iran zählt zu den ursprünglichen Mitgliedern der Vereinten Nationen, gehörte bei der Abstimmung zur Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung am 10. Dezember 1948 zu seinen Befürwortern und ratifizierte am 24. Juni 1975 vorbehaltlos sowohl den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 als auch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, um an dieser Stelle nur die wichtigsten Aktivitäten des Iran im Bereich der Menschenrechte zu nennen.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen nicht nur das universelle Völkerrecht, sondern auch die wichtigsten regionalen Menschenrechtsabkommen untersucht werden. Dabei wird vorrangig nach der individuellen Religionsfreiheit gefragt. Im ersten Kapitel des 2. Teiles wird dennoch

²³ Vgl. Schaefer, *Glaubenswelt Islam: Eine Einführung*, S. 39; Vgl. auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985, S. 39.

²⁴ Siehe hierzu: Die Einheit der Religionen S. 27f. Siehe auch: Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland e.V., Hg., *Die Bahá'í im Iran – Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit*, 4. Aufl., Hofheim-Langenhain, Bahá'í-Verlag, 1985, S. 39.

zuerst die Frage behandelt, inwieweit das Völkerrecht überhaupt den Religionsgemeinschaften kollektive Rechte einräumt. Außerdem wird bei der Behandlung einzelner Verträge mehrmals auch auf kollektive Rechte hingewiesen.

Den zweiten Schwerpunkt dieser Arbeit bildet die Frage, ob die traditionell islamische Auffassung zur Religionsfreiheit regionales Völkerrecht darstellt oder nicht. Diese Frage wurde bisher in der Literatur nur ungenügend behandelt. Für diese Arbeit hat sie aber eine zentrale Bedeutung, stellt doch die traditionelle Auffassung des Islam zur Religionsfreiheit die Hauptursache für die Verfolgungen der Bahá'í dar.

Zuvor ist das 1. Kapitel einer ausführlichen Darstellung der Bahá'í-Religion gewidmet. Damit der Leser sich ein Bild machen kann, um was für einen Glauben es sich handelt und weshalb er einer solchen Verfolgung ausgesetzt ist. Diese Beschreibung erübrigt auch die Untersuchung der Frage, ob die Bahá'í-Religion bzw. die Bahá'í den völkerrechtlichen Begriff der Religion erfüllen, denn schließlich ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 05. Februar 1991 verkündet, der „Charakter des Bahá'í-Glaubens als Religion und der Bahá'í Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft [ist] nach aktueller Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinen wie auch religionswissenschaftlichen Verständnis offenkundig.“²⁵

Zum Schluss dieser Einleitung sei der Leser noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Menschenrechtsverletzungen, die im Namen des Islam vollzogen werden, aus der Sicht der Verfasserin keinesfalls mit dem wahren Geist des Qur'án und der Lehren Muḥammads gleichgesetzt werden dürfen. Eine solche Gleichstellung würde zu einem falschen Bild des Islam führen, vergleichbar mit der Vorstellung, das Christentum und die Kreuzzüge seien vom selben Geist getragen.

²⁵ BverfGE, Bd. 83, S. 341ff.